

Gebührensatzung
für die Benutzung der Festplätze
der Gemeinde Breitenworbis

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und § 14 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis die Gebührensatzung für die Benutzung der Festplätze der Gemeinde Breitenworbis.

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Festplätze werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Übergabe und Übernahme der Festplätze erfolgt durch einen Beauftragten der Gemeinde.

§ 2
Gebührenfreie Veranstaltungen

- (1) Für Veranstaltungen, die von der Gemeinde Breitenworbis durchgeführt werden, erfolgt keine Berechnung der Gebühren nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Bei Veranstaltungen, die von den örtlichen Vereinen durchgeführt werden, erfolgt keine Berechnung der Benutzungsgebühren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 3 Gebührenpflichtige Veranstaltungen

Gebührenpflichtige Veranstaltungen sind alle Veranstaltungen, außer der Veranstalter bzw. Benutzer ist unter § 2 der Gebührensatzung genannt.

§ 4 Gebühren für die Benutzung der Festplätze

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für jede Veranstaltung 75,00 €/Tag.
- (2) Standgelder für Schausteller o.ä. werden entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Breitenworbis berechnet.
- (3) Die Bewirtschaftungskosten, wie Strom, Wasser und Abwasser werden den Benutzern nach dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt.

§ 5 Ausleihen von Gegenständen

- (1) Für die Beplanung des Festzeltes in Breitenworbis sind Zeltplanen bei der Gemeinde Breitenworbis auszuleihen.
Für das Ausleihen der Zeltplanen wird eine Gebühr von 500,00 € erhoben.
- (2) Festzeltgarnituren können ausgeliehen werden.
Für das Ausleihen der Festzeltgarnituren wird eine Gebühr von 5,00 € / Garnitur erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten hat lt. Benutzungssatzung jeder Benutzer selbst vorzunehmen.
Erfolgen diese Arbeiten nicht durch den Benutzer, werden Aufräum- und Reinigungsarbeiten von gemeindeeigenen Kräften durchgeführt. Der Benutzer hat hierfür einen Betrag entsprechend dem tatsächlichem Aufwand an die Gemeinde zu zahlen.
- (2) Bei den gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Aufräum- und Reinigungsarbeiten und die dabei anfallenden Kosten.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Im Einzelfall kann der Bürgermeister bei kulturell wertvollen Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen mit Eintrittsgelderhebung auf Antrag einen Gebührenerlass gewähren.

§ 8 Einstehung der Ansprüche, Fälligkeit

- (1) Die Gebährenscluld entsteht mit dem Tage, an dem die Benutzung des jeweiligen Festplatzes erfolgt bzw. an dem der Gegenstand ausgeliehen wurde.
- (2) Für die gemäß § 4, § 5 und § 6 festgesetzten Gebähren erfolgt eine Rechnungslegung bzw. wird ein Gebährenbescheid erstellt. Zahlungspflichtiger ist der Veranstalter bzw. Benutzer.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Breitenworbis, den 23.03.2011

Eberhard Wegerich
Bürgermeister



- Dienstsiegel -